



mounting systems

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss / nachträgliche Modifikationen / Ausführung durch Dritte

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie in der technischen Produktbeschreibung enthalten sind. An diesen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf unsere Anforderung ist der Kunde zur kostenfreien Rücksendung dieser Unterlagen verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

(4) Grundlage unserer Angebote sind die baulichen und technischen Voraussetzungen, die uns der Kunde mitgeteilt hat, einschließlich der Angaben in unserem Angebot. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die dem Vertrag zugrunde gelegten Angaben bzw. baulichen und technischen Voraussetzungen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen übereinstimmen, weisen wir den Kunden hierauf unverzüglich hin und zeigen etwaige Anpassungsmöglichkeiten sowie hieraus entstehende Mehrkosten auf.

(5) Wird nach Vertragsschluss durch den Kunden eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder werden durch die vom Kunden angeordneten Änderungen der vertraglich vorausgesetzten Grundlagen oder andere Anordnungen des Kunden die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren.

(6) Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat uns vor Vertragsschluss die in der von uns bereitzustellenden Planungshilfe abgefragten Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für alle uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf uns bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. entstehende Schäden zu ersetzen. Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des uns entstehenden Aufwandes zu verlangen. Die uns überlassenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Ansonsten sind wir berechtigt, diese nach 3 Monaten nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

(3) Der Kunde benennt uns spätestens am Tag des Vertragsschlusses einen mit ausreichenden Vollmachten und Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter des Kunden als Ansprechpartner für uns, der zu den üblichen Geschäftszeiten für Rückfragen, Abstimmungen bzw. zur Vereinbarung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen während der Dauer des Projekts zur Verfügung steht.

(4) Soweit wir nach den vertraglichen Bestimmungen verpflichtet sind, Lieferungen und Leistungen bis zur Baustelle bzw. vor Ort auf der Baustelle zu erbringen, hat der Kunde folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde hat gegenüber unseren Mitarbeitern oder Mitarbeitern von durch uns beauftragter Dritter zu sorgen, dass diesen der Zugang zur Baustelle ermöglicht wird.
- Falls ein Abladen der gelieferten Ware durch uns vereinbart ist, so ist hierfür Voraussetzung, dass der Kunde uns einen geeigneten und ausreichenden Lagerplatz unmittelbar auf dem Baufeld zur Verfügung stellt, so dass für die Dauer der Bauzeit keine Umlagerungen erforderlich sind. Sofern dennoch eine Umlagerung erfolgt, trägt der Kunde hierfür das alleinige Risiko.

(5) Sofern der Kunde Mitwirkungspflichten verletzt und hierdurch Anpassungen im Liefer- und Leistungsumfang erforderlich werden, denen der Kunde zugestimmt hat oder die dieser nachträglich genehmigt hat, sind wir berechtigt, diese Mehrkosten auf der Grundlage der vertraglichen Kalkulation gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Weiterhin sind wir berechtigt, die durch Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehenden Mehrkosten bzw. die Kosten, die durch die Behinderungen bzw. die verlängerte Liefer- bzw. Leistungsdauer entstehen (wie z.B. Kosten für Personal bei entstehenden Wartezeiten, nochmalige Anfahrtkosten, Reisekosten) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise FCA (D-15834 Rangsdorf) gemäß Incoterms 2010, einschließlich Verpackung.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Einstufung des Kunden als kreditunwürdig, Einstellung des Geschäftsbetriebs des Kunden), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen sind angegebene Lieferfristen voraussichtliche Liefertermine.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Ebenfalls als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Kriegs- oder Krisenereignisse usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten oder bei anderen von uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



**mounting
systems**

(3) Wenn die Nichtverfügbarkeit der Leistung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann aus der Verlängerung der Liefer- oder Leistungszeit oder einem berechtigten Rücktritt unsererseits aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Leistung keine Schadenersatzansprüche herleiten.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht zumutbar.

(5) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Falls der Kunde Mitwirkungspflichten verletzt und wir hierdurch in unseren Lieferungen und Leistungen behindert sind, verlängert sich die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit entsprechend der Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wiederaufnahmedauer.

(6) Die Rechte des Kunden gem. § 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, findet der Gefahrübergang mit Lieferung FCA (D-15834 Rangsdorf) gemäß Incoterms 2010 statt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) für jede vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der nicht abgenommenen Ware, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
UST-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß (insbesondere wetterfest und diebstahlssicher) zu lagern sowie sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

§ 8 Export- und Embargobestimmungen

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder die Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen die Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

(2) Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung erforderlich ist, um die nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Im Falle einer Kündigung ist der Kunde mit der Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte ausgeschlossen.

(3) Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen sowie der dazugehörigen Dokumente, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen, an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechtes einzuhalten.

§ 9 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die technische Produktbeschreibung, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

(5) Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden der von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen, die infolge unsachgemäßer Benutzung durch den Kunden, eines vom Kunden beauftragten Dritten oder durch Benutzung in Abweichung von den normalen Betriebsbedingungen entstanden sind, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung oder Verschleiß sowie durch eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder außergewöhnlichen Verwendung der Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Darüber hinaus berechtigten Mängel oder Schäden, die infolge der unsachgemäßen Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände durch den Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden, insb. entgegen den Herstelleranforderungen, entstehen, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die infolge nicht oder nicht ordnungsgemäßer Wartung (z.B. Nichteinhaltung der vom Hersteller festgelegten Wartungsintervalle bzw. Wartung durch nicht sachkundige Personen) entstehen. Des Weiteren berechtigten Mängel oder Schäden, die dadurch entstehen, dass Teile durch den Kunden bzw. einen durch ihn beauftragten Dritten unsachgemäß ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, und dadurch die Funktionstauglichkeit der von uns gelieferten Gegenstände beeinträchtigt wird, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

(6) Im Falle der Lohnfertigung trifft uns eine Pflicht zur Überprüfung von Bauteilen und Materialien, die wir vom Kunden oder einem durch diesen beauftragten Zwischenlieferanten erhalten, nur insoweit, als bei der Anlieferung eine Sichtprüfung durch uns stattfindet, die äußerlich erkennbare oder sonst offensichtliche Mängel oder Schäden ausschließt.

(7) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung im Falle von Schönheitsmängeln, d.h. geringfügigen Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind, ist ausgeschlossen.

(8) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(9) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(11) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

(12) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(13) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 10 Besondere Haftungsregelungen für Berechnungen

- (1) Soweit wir mit folgenden Berechnungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 - Windlastberechnungen
 - Berechnungen des Stromertrages
 - Sonstige Ertragsberechnungen
 - Finanzplanübersichten
 - Steuerlichen Beispielsrechnungen

beauftragt sind, gelten nachstehende Regelungen.

(2) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, werden die vom Kunden für die Berechnungsleistungen bereitgestellten bzw. mitgeteilten Vorgaben, Angaben, Parameter von uns nicht nachgeprüft bzw. überprüft. Wir werden den Kunden auf offensichtliche Fehler seiner Vorgaben, Angaben bzw. Parameter hinweisen, der Kunde bleibt jedoch für die von ihm mitgeteilten Vorgaben, Angaben und Parameter, die Grundlage unserer Berechnungsleistung werden, selbst verantwortlich.

(3) Vereinbarte von uns zu erbringende Berechnungsleistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung von Computerprogrammen erbracht. Die Berechnung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten Vorgaben, Angaben bzw. Parametern sowie im Regelfall auf einer numerischen Simulation. Weiter hängen die Ergebnisse von zahlreichen Parametern und Faktoren ab, die sich teilweise auf vergangene, veröffentlichte Werte beziehen, so dass das Berechnungsergebnis nur eine Prognose für die Zukunft darstellen kann. Aus diesen vorgenannten Gründen stimmen die erstellten Modelle zwangsläufig – auch bei Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt – niemals vollständig mit der Realität überein. Dies kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Berechnungsergebnissen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände bestehen. Der Kunde hat daher die der Berechnung zugrunde gelegten Objektdaten z.B. Ausrichtung, Neigung, Angaben zu möglichen Verschattung etc. insb. auch auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit und Verwertbarkeit unverzüglich nach Erhalt der Berechnung verantwortlich zu überprüfen. Wir übernehmen nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit des Projektes oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes gesondert schriftlich vereinbart ist.

(4) Wir behalten uns die Korrektur von Schreib- oder Rechenfehlern vor.

(5) Wir sind berechtigt, die Leistungserbringung durch andere ebenso qualifizierte Mitarbeiter oder externe Unternehmen bzw. freie Mitarbeiter anstelle der im Vertrag benannten Bearbeiter zu erbringen, soweit nichts anderes vertraglich festgelegt ist.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung auf Schadensersatz für Schönheitsmängel, d.h. geringfügige Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind, ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



mounting systems

§ 13 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit zumutbare Konstruktionsänderungen vorzunehmen, insbesondere um eine Anpassung an den Stand aktueller Regeln der Technik umzusetzen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 14 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen; sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung, Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung der Software sowie eine Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode zu anderen Zwecken ist untersagt.

§ 15 Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

(2) Vertragssprache ist Deutsch. Sollten sich Widersprüche zwischen der fremdsprachigen und der deutschen Fassung ergeben, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms 2010 maßgeblich.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl Potsdam oder der Geschäftssitz des Kunden, für Klagen des Kunden ist Gerichtsstand Potsdam. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Nächsten kommt.

Mounting Systems GmbH
Mittenwalder Straße 9a
D 15834 Rangsdorf
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam
HRB 27464 P
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG
Potsdam
SWIFT
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG
Bremen
SWIFT
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
SWIFT
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:
Michael Sehner

IBAN
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57